

Allgemeine Geschäftsbedingungen der CONTENTi AG (CONTENTi)

1. Allgemeines:

1.1. Die Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich, entgegenstehende oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Kunden erkennt CONTENTi nicht an, es sei denn die CONTENTi hat diesen Geschäftsbedingungen im Einzelfall schriftlich zugestimmt.

1.2. Im kaufmännischen Bereich, d.h. wenn der Kunde Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder Träger eines öffentlich-rechtlichen Sondervermögens ist, gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen auch für künftige Verträge.

2. Zustandekommen von Verträgen und Vertragsanpassungen:

2.1. Von der CONTENTi bereitgestellte Informationen stellen nur dann ein Angebot an den Kunden dar, soweit sie explizit als Angebot gekennzeichnet sind. Andernfalls stellen sie lediglich eine Aufforderung an den Kunden dar, einen Antrag auf Abschluss eines Vertrages abzugeben.

2.2. Mit seiner Bestellung erklärt der Kunde verbindlich, das Angebot der CONTENTi annehmen zu wollen (Vertragsangebot des Kunden). Der Vertrag zwischen dem Kunden und der CONTENTi kommt mit der schriftlichen Annahme des Vertragsangebots des Kunden durch die CONTENTi zustande. Der Kunde verzichtet auf die Erklärung der Annahme gemäß § 151 S. 1 BGB.

2.3. Ist die Bestätigung als Angebot gemäß § 145 BGB zu qualifizieren, so kann CONTENTi dieses innerhalb von vier Wochen annehmen.

3. Preise:

3.1. Sofern nichts anderes vereinbart ist, gelten alle Preise "ab Werk", d.h. ab Firmensitz der CONTENTi.

3.2. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht in den Preisen eingeschlossen, sie wird in gesetzlicher Höhe am Tage der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

3.3. Der Abzug von Skonto bedarf einer besonderen Vereinbarung.

3.4. Soweit keine besondere Vereinbarung getroffen worden ist, gilt als Preis der am Tag des Vertragsabschlusses jeweils geltende Listenpreis.

3.5. Die Kosten der Installation und Montage, sowie Kosten für Zubehörteile sind vom Kunden gesondert zu tragen, es sei denn, es ist ausdrücklich etwas anderes vereinbart.

4. Zahlungsbedingungen:

4.1. Wenn nichts anderes vereinbart ist, ist die Rechnung sofort nach Erhalt und Vorliegen der Fälligkeit voraussetzungen fällig und zahlbar. Im kaufmännischen Rechtsverkehr tritt Zahlungsverzug 14 Tage nach Zugang der Rechnung oder einer ähnlichen Zahlungsaufforderung ein. Bei Verzug ist CONTENTi berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem Basiszins p.a. zu fordern (§ 288 BGB). Falls CONTENTi in der Lage ist, einen höheren Verzugschaden nachzuweisen, ist CONTENTi berechtigt, diesen geltend zu machen.

4.2. Die Zahlung mit Scheck oder Wechsel bedarf einer besonderen Vereinbarung. Sie erfolgt auf jeden Fall nur erfüllungshaltbar. Die Kosten der Diskontierung und der Einziehung trägt der Kunde.

4.3. Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von CONTENTi anerkannt sind. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

4.4. CONTENTi kann bei Werkverträgen von dem Kunden Abschlagszahlungen für die erbrachten, vertragsgemäßen Leistungen verlangen, wenn dem Kunden Eigentum an den Teilen des Werkes oder Bauteilen übertragen oder hierfür Sicherheit geleistet wird.

5. Lieferzeit, Lieferung:

5.1. Liefer- und Leistungsfristen und Termine sind nur bei schriftlicher Bestätigung durch die CONTENTi verbindlich. Der Beginn der vereinbarten Lieferzeit setzt die Bereitstellung notwendiger Informationen und Systeme (z. B. Abklärung technischer Konfigurationen, Nennung von Software- und Systemspezifikationen, Bereitstellung von Systemumgebungen) durch den Kunden voraus.

5.2. Ist CONTENTi in Lieferverzug, kann der Kunde CONTENTi eine Frist mit der Androhung setzen, die Leistung nach Ablauf der Frist abzulehnen. Nach fruchtlosem Fristablauf ist der Kunde berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten.

5.3. Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung stehen dem Kunden nur in Höhe des vorhersehbaren Schadens zu und auch nur dann, wenn der Verzug auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht.

5.4. Bei Kaufverträgen geht die Gefahr mit der Entgegennahme des Liefergegenstandes beim Kunden auf diesen über. Die fristgerechte Entgegennahme ist die wesentliche Vertragspflicht des Kunden.

6. Versand und Installation:

6.1. Sofern nichts anderes vereinbart ist, ist die Leistung "ab Werk" d.h. dem Firmensitz von CONTENTi vereinbart.

6.2. Sofern der Kunde es wünscht, wird CONTENTi die Lieferung durch eine Transportversicherung abdecken, die insoweit anfallenden Kosten trägt der Kunde.

6.3. Im Fall der Installation durch CONTENTi werden, sofern keine andere Vereinbarung ausdrücklich getroffen worden ist, die Versand- und Installationskosten nach Aufwand berechnet.

6.4. Der Kunde ist verpflichtet, bis zu dem vereinbarten Lieferdatum die räumlichen, technischen und sonstigen Aufstellungs- und Anschlussvoraussetzungen zu schaffen, die CONTENTi in die Lage versetzen, die Betriebsbereitschaft herbeizuführen. Die Aufstellungs- und Anschlussvoraussetzungen sind in den dem Kunden vor oder bei Vertragsabschluss zur Verfügung gestellten Informationen näher bezeichnet. Über eventuelle Änderungen und Ergänzungen wird CONTENTi den Kunden rechtzeitig unterrichten und beraten. CONTENTi ist nicht dafür verantwortlich, die räumlichen, technischen und sonstigen Aufstellungs- und Anschlussvoraussetzungen zu schaffen.

7. Gewährleistung:

7.1. Die CONTENTi haftet gemäß den gesetzlichen Vorschriften für Sach- und Rechtsmängel bei mangelhaft erbrachten Leistungen, deren Tauglichkeit zum vertragsgemäßen Gebrauch nicht nur unerheblich aufgehoben ist. Die CONTENTi kann die Mängel nach ihrer Wahl durch Ausbesserung oder Nacherfüllung beheben. Läuft die Nacherfüllung innerhalb einer angemessenen Frist fehl, kann der Kunde eine weitere angemessene Frist für einen zusätzlichen Nacherfüllungsversuch setzen. Schlägt auch dieser fehl, hat der Kunde nach Ablauf der zweiten Frist das Recht, die Vergütung herabzusetzen oder im Falle von erheblichen Mängeln vom Vertrag zurückzutreten.

7.2. Der Kunde wird der CONTENTi auftretende Fehler oder Mängel unverzüglich, schriftlich oder per E-Mail, unter Angabe aller dem Kunden zur Verfügung stehenden, für die Fehler oder Mängelbeseitigung zweckdienlichen Informationen mitteilen.

7.3. Leistungsbestandteile, die als Dienstleistungen anzusehen sind, wird die CONTENTi unter Verwendung aller Sorgfalt durchführen und sich um die Erreichung des jeweils angestrebten Ergebnisses bemühen. Weitergehende Verpflichtungen sowie die Gewähr für die Erzielung der vom Kunden angestrebten Ergebnisse werden von der CONTENTi nicht übernommen.

7.4. Die Gewährleistungsfrist bei Leistungen im Sinne von Werkleistung beträgt 12 Monate. Für den Fall, dass die CONTENTi einen Mangel arglistig verschweigt oder eine Garantie für die Beschaffenheit eines Werkes übernommen hat, gilt jedoch die gesetzliche Gewährleistungsfrist. Die Frist ist eine Verjährungsfrist und gilt auch für Ansprüche auf Ersatz von Mangelgeschäden, soweit keine Ansprüche aus unerlaubter Handlung geltend gemacht werden.

7.5. Die CONTENTi übernimmt keine Gewähr und/oder Haftung für die Richtigkeit von Herstellerangaben Dritter über die Eigenschaften (z. B. Zuverlässigkeit, Leistungsfähigkeit) eines von der CONTENTi empfohlenen Produkts (Hardware oder Software). Gleiches gilt für Mängel, mit denen eine von der CONTENTi empfohlene Hardware oder Software, die von Dritten hergestellt wurde, behaftet ist, es sei denn, dass die CONTENTi im Hinblick auf eine solche Empfehlung zumindest grob fahrlässig gehandelt hat.

7.6. Die Gewährleistung erstreckt sich nicht auf Schäden, die durch unsachgemäße Bedienung oder Behandlung, mangelhafter Wartung, unerlaubtem Eingriff durch den Kunden, durch mangelnde vom Kunden bereitgestellten Leistungen (z. B. Betriebsumgebungen, Daten, Software), Verunreinigung, Verwendung falschen Zubehörs oder anderer ungeeigneter Materialien sowie durch ungewöhnliche äußere Einflüsse entstehen. So lange und soweit der Kunde nicht nachweist, dass diese für das Auftreten des Mangels nicht ursächlich sind. Leistungen der CONTENTi, die sie aufgrund einer vermeintlichen Gewährleistungspflicht durchgeführt hat, werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.

7.7. Zur Mängelbeseitigung wird CONTENTi alle zum Zwecke der Mängelbeseitigung, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten tragen, soweit sich diese nicht

dadurch erhöhen, dass der Vertragsgegenstand an einen anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde.

7.8. Soweit sich nachstehend nichts anderes ergibt, sind weitergehende Ansprüche des Kunden - gleich aus welchem Rechtsgrund - ausgeschlossen.

7.9. Die Gewährleistungsfrist beträgt 6 Monate gerechnet ab Gefahrübergang. Die Frist ist eine Verjährungsfrist und gilt auch für Ansprüche auf Ersatz von Mangelgeschäden, soweit keine Ansprüche aus unerlaubter Handlung geltend gemacht werden.

8. Haftung:

8.1. Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz oder Aufwendungsersatz sind, auch soweit sie auf konkurrierenden Ansprüchen aus unerlaubter Handlung beruhen, mit folgenden Ausnahmen ausgeschlossen.

8.1.1. Die CONTENTi haftet bei von ihr zu vertretender Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit sowie bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung gemäß rechtlicher Bestimmungen und soweit zulässig der Höhe nach auf EUR 1.000.000,00 begrenzt.

8.1.2. Ferner haftet die CONTENTi nur für Schäden, die durch schuldhaft Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalpflichten) in einer das Erreichen des Vertragszwecks gefährdenden Weise von ihr verursacht wurden. Die Haftung ist auf den vorhersehbaren, typischen Schaden begrenzt, mit dessen Entstehen die CONTENTi bei Vertragschluss aufgrund der ihm zu diesem Zeitpunkt bekannten Umstände rechnen musste. Die Haftung ist zudem in jedem Schadensfall der Höhe nach auf die geschuldete Vergütung, bei Laufzeitverträgen auf die Höhe der jährlichen Vergütung sowie maximal auf EUR 100.000 begrenzt.

8.1.3. Die Haftung für mittelbare Schäden und Folgeschäden, insbesondere für Schäden aus Betriebsunterbrechung und für entgangenen Gewinn, ist in den Fällen von 8.1.2. ausgeschlossen.

8.1.4. Schadensersatzansprüche des Kunden sind grundsätzlich ausgeschlossen, wenn der Schaden im Verantwortungsbereich des Kunden eintritt.

8.1.5. Soweit mietvertragliche Leistungen erbracht werden, wird die verschuldensunabhängige Haftung der CONTENTi für Mängel, die bei Beginn des Vertragsverhältnisses bereits vorhanden waren, ausgeschlossen; § 536a Abs. 1 1. Alt. BGB findet keine Anwendung.

8.2. Die CONTENTi haftet bei etwaigen Datenverlusten nur für solche Schäden, die auch bei ordnungsgemäßer Datensicherung angefallen wären. Die Durchführung und Prüfung von Datensicherungen in gemäß der Bedeutung der Daten geeigneter Weise obliegt stets dem Kunden. Dieses gilt auch dann, wenn die CONTENTi zusätzliche Datensicherungen durchführt.

8.3. Eine weitere Haftung aus Schadensersatz ist ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruches ausgeschlossen. Dieses gilt nicht für Ansprüche gemäß §§ 1, 4 Produkthaftungsgesetz. Sofern nicht die vorbezeichnete Haftungsbeschränkung von Ansprüchen aus Produzentenhaftung eingreift, ist die Haftung von CONTENTi auf die Ersatzleistung der Versicherung begrenzt. Soweit diese nicht oder nicht vollständig eintritt, ist CONTENTi bis zur Höhe der Deckungssumme zur Haftung verpflichtet.

8.4. Die vorbenannten Haftungsbeschränkungen gelten sinngemäß auch für die persönliche Haftung der Mitarbeiter der CONTENTi sowie für Subunternehmer.

8.5. Unabhängig vom Rechtsgrund verjährten Schadensersatzansprüche des Kunden gegen die CONTENTi innerhalb eines Jahres ab dem Beginn der Gewährleistungsfrist, ansonsten ab Anspruchsentstehung, soweit nicht kürzere gesetzliche Verjährungsfristen bestehen. Es gelten jedoch die gesetzlichen Verjährungsfristen im Falle von Schäden an Leben, Körper, Gesundheit oder Freiheit einer Person, bei vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handeln sowie bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, bei Mängelansprüchen, wenn die CONTENTi die Mängel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für eine Beschaffenheit übernommen hat sowie bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz.

9. Eigentumsvorbehalt:

9.1. CONTENTi behält sich das Eigentum an den Liefergegenständen bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem jeweiligen Liefervertrag vor. Ist der Kunde Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder Träger eines öffentlich-rechtlichen Sondervermögens, bei dem der Vertrag zum kaufmännischen Bereich gehört, gilt der Eigentumsvorbehalt auch für Forderungen, die CONTENTi aus laufenden Geschäftsbeziehungen gegen den Kunden hat.

9.2. Bis zum Eigentumsübergang ist,

a) der Kunde verpflichtet, den Liefergegenstand pfleglich zu behandeln, insbesondere ist er verpflichtet, diesen auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Kunde diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen lassen.

b) ist der Kunde verpflichtet, bei Pfändungen und sonstigen Eingriffen Dritter die CONTENTi unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit CONTENTi Klage gemäß § 771 ZPO erheben kann. Soweit die Intervention erfolgreich ist und der Dritte nicht in der Lage ist, CONTENTi die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet der Kunde für den CONTENTi entstandenen Ausfall.

c) ist der Kunde berechtigt, die Vorbehaltsware zum ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb unter Weitergabe des Eigentumsvorbehaltes zu veräußern, solange er nicht in Zahlungsverzug ist. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist er nicht berechtigt. Die Ansprüche des Kunden aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits mit Vertragsabschluss in voller Höhe bis zum Ausgleich aller Forderungen an CONTENTi abgetreten. Auf Verlangen von CONTENTi hat der Kunde unverzüglich eine Aufstellung über die insoweit abgetretenen Forderungen zu übersenden. Bis zum Ausgleich aller Forderungen von CONTENTi ist der Kunde verpflichtet, sämtliche Zahlungen, die auf die abgetretenen Forderungen an ihn selbst erfolgen, unter Übersendung einer Abschrift des Zahlungsbeleges an CONTENTi weiterzuleiten. Der Kunde verwahrt die Zahlung bis zur Weiterleitung an CONTENTi als Treuhänder.

9.3. Eine Verarbeitung der Ware erfolgt für CONTENTi als Hersteller (§ 950 BGB). Bei Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung mit anderen, Dritten gehörenden Waren, steht CONTENTi das Miteigentum im Verhältnis des Rechnungswertes der von CONTENTi gelieferten Waren zu den anderen Waren im Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung zu. Sollte der Eigentumsvorbehalt durch Weiterveräußerung, Verbindung oder Verarbeitung etc. erlöschen, tritt an die Stelle des Eigentumsvorbehaltes aller dem Kunden zustehenden Forderungen, Nebenrechte und Sicherheiten aus der Weiterveräußerung, Verbindung und Verarbeitung. Sämtliche hieraus entstehenden Ansprüche gegen Dritte tritt der Kunde hiermit im Voraus an CONTENTi ab.

9.4. CONTENTi verpflichtet sich, das zustehende Eigentum an den Liefergegenständen und an abgetretenen Forderungen nach eigener Wahl auf Verlangen des Kunden an diesen zu übertragen, soweit deren Wert den Wert der CONTENTi zustehenden Forderungen mit Ausnahme solcher Nebenforderungen, die erst bei einer Sicherheitenverwertung auftreten, um 20 % übersteigt.

9.5. Kommt der Kunde in Zahlungsverzug oder kommt er seinen Verpflichtungen aus dem Eigentumsvorbehalt nicht nach, so kann CONTENTi den Liefergegenstand vom Kunden herausverlangen und nach schriftlicher Ankundigung mit angemessener Frist unter Anrechnung des Verwertungserlöses durch freihändigen Verkauf bestmöglich verwerten. Eine Rücknahme gilt bei Teilzahlgeschäften als Rücktritt, es sei denn, der Käufer ist als Kaufmann in das Handelsregister eingetragen.

10. Schlussbestimmungen:

10.1. Sofern der Kunde Vollkaufmann ist, ist der Geschäftssitz von CONTENTi Gerichtsstand. CONTENTi ist jedoch berechtigt, den Geschäftssitz des Kunden als Gerichtsstand zu wählen.

10.2. Auf das Vertragsverhältnis findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschuss des UN-Kaufrechts Anwendung.

10.3. Der Kunde hat einen Sitzwechsel sowie die Änderungen der Rechtsform und der Haftungsverhältnisse seines Unternehmens der CONTENTi unverzüglich anzuzeigen.

10.4. Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung können nur mit schriftlicher Zustimmung der anderen Partei auf Dritte übertragen werden.

11. Salvatorische Klausel:

11.1. Sollte eine Bestimmung der Geschäftsbedingungen nichtig, anfechtbar oder unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung sind die Parteien gehalten, eine wirksame Regelung zu vereinbaren, die üblicherweise dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung möglichst nahe kommt.